

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

RICHTLINIE 96/3/EG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1996

über eine Ausnahmeregelung von einigen Bestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene für die Beförderung von Ölen und Fetten als Massengut auf dem Seeweg

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 42)

Geändert durch:

	Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum
► M1 Richtlinie 2004/4/EG der Kommission vom 15. Januar 2004	L 15	25	22.1.2004

Berichtigt durch:

► **C1** Berichtigung, ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 92 (2004/4/EG)



RICHTLINIE 96/3/EG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1996

über eine Ausnahmeregelung von einigen Bestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene für die Beförderung von Ölen und Fetten als Massengut auf dem Seeweg

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Informationen belegen, daß die Bestimmungen des Kapitels IV Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Anhangs der Richtlinie 93/43/EWG für die Beförderung von Lebensmitteln in flüssigem, granulat- oder pulverförmigen Zustand als Massengut in hierfür vorgesehenen Transportgefäßen und/oder Behältern/Tanks nicht praktisch und für die Lebensmittelindustrie mit einer unverträglich hohen Belastung verbunden sind, wenn sie für die Seebeförderung von Ölen und Fetten gelten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind oder hierfür in Frage kommen.

Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die Gewährung einer Ausnahmeregelung einen angemessenen Schutz für die Volksgesundheit bietet, indem sie an entsprechende Bedingungen geknüpft wird.

Die Verfügbarkeit von Seeschiffen, die für die Beförderung von Lebensmitteln bestimmt sind, reicht nicht aus, um einen kontinuierlichen Handel mit Ölen und Fetten zu gewährleisten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind oder hierfür in Frage kommen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß Verunreinigungen von flüssigen Ölen und Fetten vermieden werden können, wenn die für den Transport verwendeten Tanks aus leicht zu reinigenden Materialien gefertigt sind und wenn die letzten drei Ladungen so beschaffen sind, daß sie keine unzulässigen Verunreinigungen hinterlassen; andererseits sollte sichergestellt werden, daß die zum Transport benutzten Tanks vor ihrer erneuten Verwendung gründlich gereinigt worden sind.

Nach Artikel 8 der Richtlinie 93/43/EWG obliegt es den Mitgliedstaaten, die Durchführung dieser Richtlinie zu überwachen.

Die besondere Ausnahmeregelung soll die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG unbeschadet lassen.

Bei der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 derselben Richtlinie findet die vorliegende Ausnahmeregelung nicht auf Lebensmittel Anwendung, für die spezifische Hygienevorschriften der Gemeinschaft gelten.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die vorliegende Richtlinie gewährt eine Ausnahmeregelung von den Bestimmungen des Kapitels IV Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Anhangs der Richtlinie 93/43/EWG und legt angemessene Bedingungen fest, die den Schutz der Volksgesundheit und die Sicherheit und Unbedenklichkeit der betreffenden Lebensmittel gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 1.

▼B

Artikel 2

(1) Flüssige Öle oder Fette, die zur Verarbeitung und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind oder hierfür in Frage kommen, dürfen als Massengut auf dem Seeweg in Tanks befördert werden, die nicht ausschließlich für die Beförderung von Lebensmitteln bestimmt sind, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Öle oder Fette müssen in Tanks aus rostfreiem Stahl oder in Tanks mit einer Epoxidharz- oder technisch gleichwertigen Beschichtung befördert werden. Bei der unmittelbar zuvor in dem betreffenden Tank beförderten Ladung muß es sich um ein Lebensmittel oder um eine Ladung handeln, die in der Liste der zulässigen vorherigen Ladungen des Anhangs aufgeführt ist;
- b) werden Öle oder Fette in Tanks aus anderen als in Absatz a) aufgeführten Materialien befördert, muß es sich bei den drei zuvor in diesen Tanks beförderten Ladungen um Lebensmittel oder um eine Ladung handeln, die in der Liste der zulässigen vorherigen Ladungen des Anhangs aufgeführt ist.

(2) Flüssige Öle oder Fette, die nicht weiterverarbeitet werden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind oder in Frage kommen, dürfen als Massengut auf dem Seeweg in Tanks befördert werden, die nicht ausschließlich für die Beförderung von Lebensmitteln bestimmt sind, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Tank muß aus rostfreiem Stahl hergestellt oder mit einer Epoxidharz- oder technisch gleichwertigen Beschichtung versehen sein und
- b) bei den drei zuvor im Tank beförderten Ladungen muß es sich um Lebensmittel handeln.

Artikel 3

(1) Der Kapitän des Schiffes, das in Tanks flüssige Öle und Fette als Massengut befördert, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind oder in Frage kommen, muß genaue Belege über die drei zuvor in diesen Tanks beförderten Ladungen sowie über die Wirksamkeit des zwischen den Ladungen angewandten Reinigungsverfahrens mit sich führen.

(2) Im Falle einer Umladung muß der Kapitän des Empfängerschiffes zusätzlich zu den in Absatz 1 verlangten Dokumenten genaue Belege über das zwischen den Ladungen auf dem anderen Schiff angewandte Reinigungsverfahren sowie darüber mit sich führen, daß die Beförderung des flüssigen Öls oder Fettes als Massengut während der vorherigen Beförderung den Bestimmungen des Artikels 2 entsprach.

(3) Auf Anfrage muß der Kapitän des Schiffes den zuständigen amtlichen Überwachungsbehörden die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Belege vorlegen.

Artikel 4

Die vorliegende Richtlinie wird überprüft, falls ein oder mehrere Mitgliedstaaten oder die Kommission der Ansicht sind, daß Änderungen vorgenommen werden müssen, um den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. In jedem Fall wird der Anhang innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie überprüft.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 12. Februar 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die genannten Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtli-

▼B

chen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼M1

ANHANG

Liste der zulässigen vorherigen Ladungen

Substanz (Synonyme)	CAS-Nr.
Essigsäure	64-19-7
Essigsäureanhydrid (Ethanhydrid)	108-24-7
Azeton (Dimethylketon; 2-Propanon)	67-64-1
Saueröle und Fettsäuredestillate — aus Pflanzenölen und -fetten u./o. Gemischen daraus und Fetten und Ölen tierischer und mariner Herkunft	
Ammoniumhydroxid (Ammoniumhydrat; Ammoniaklösung; Aqua ammonia)	1336-21-6
Ammoniumpolyphosphat	68333-79-9 10124-31-9
Öle und Fette tierischer, mariner und pflanzlicher Herkunft (außer Cashewnuss- und rohes Tallöl)	
Bienenwachs (weiß und gelb)	8006-40-4 8012-89-3
Benzylalkohol (nur NF und Reagenzien)	100-51-6
Butylacetat (n-; sec-; tert-)	123-86-4 105-46-4 540-88-5
Calciumchloridlösung ist als vorherige Ladung nur zugelassen, wenn die unmittelbare Ladung davor auf dieser Liste steht und nicht ähnlichen Beschränkungen unterliegt	10043-52-4
Calciumlignosulfonat	8061-52-7
Candelillawachs	8006-44-8
Carnaubawachs — (Brasilwachs)	8015-86-9
Cyclohexan (Hexametylen; Naphthen; Hexahydrobenzol)	110-82-7
Sojabohnenöl, epoxidiert (mit mindestens 7 % — höchstens 8 % Oxiransauerstoffgehalt)	8013-07-8
Ethanol (Ethylalkohol)	64-17-5
Ethylacetat (Acetic ether, Acetoessigester, Vinegar naphtha)	141-78-6
2-Ethylhexanol (2-Ethylhexylalkohol)	104-76-7
Fettsäuren:	
Arachinsäure (Eicosansäure)	506-30-9
Behensäure (Docosansäure)	112-85-6
Buttersäure (n-Buttersäure; Butansäure; Ethylelessigsäure; Propylameisensäure)	107-92-6
Caprinsäure (Decensäure)	334-48-5
Capronsäure (n-Hexansäure)	142-62-1
Caprylsäure (n-Octansäure)	124-07-2

▼M1

Substanz (Synonyme)	CAS-Nr.
Erucasäure (Z-13-Docosensäure)	112-86-7
Enanthsäure (n-Heptansäure)	111-14-8
Laurinsäure (n-Dodecensäure)	143-07-7
Lauroleinsäure (Dodecensäure)	4998-71-4
Linolsäure (9,12-Oktadecadiensäure)	60-33-3
Linolensäure (9,12,15-Oktadecatriensäure)	463-40-1
Myristinsäure (n-Tetradecansäure)	544-63-8
Myristoleinsäure (n-Tetradecansäure)	544-64-9
Ölsäure (n-Octadecensäure)	112-80-1
Palmitinsäure (n-Hexadecansäure)	57-10-3
Palmitoleinsäure (Z-9-Hexadecensäure)	373-49-9
Pelargonsäure (n-Nonansäure)	112-05-0
Rizinolsäure (cis-12-Hydroxyoctadec-9-ensäure; Rizinusölsäure)	141-22-0
Stearinsäure (n-Octadecansäure)	57-11-4
Valeriansäure (n-Pentansäure)	109-52-4

Fettalkohole:

Butylalkohol (Butan-1-ol)	71-36-3
Caproylalkohol (Hexan-1-ol; Hexylalkohol)	111-27-3
Caprylalkohol (1-n-Octanol; Heptylcarbinol)	111-87-5
Cetylalkohol (Alkohol C-16; Hexadecan-1-ol; Palmitylalkohol, n-Primär-Hexadecylalkohol)	36653-82-4
Decylalkohol (Decan-1-ol)	112-30-1
Oenanthylalkohol (1-Heptanol; Heptylalkohol)	111-70-6
Laurylalkohol (Dodecan-1-ol; Dodecylalkohol)	112-53-8
Myristylalkohol (1-Tetradecanol; Tetradecanol)	112-72-1
Nonylalkohol (Nonan-1-ol; Pelargonalkohol; Octylcarbinol)	143-08-8
Oleylalkohol (9-Oktadecenol-1-ol)	143-28-2
Stearylalkohol (Octadecan-1-ol)	112-92-5
Tridecylalkohol (1-Tridecanol)	27458-92-0 112-70-9

Fettalkoholmischungen:

Lauryl-Myristylalkohol (C12-C14)	
Cetyl-Stearylalkohol (C16-C18)	

▼ **M1**

Substanz (Synonyme)	CAS-Nr.
---------------------	---------

Fettsäureester — alle Ester, die in Kombination einer der oben angeführten Fettsäuren und einer der oben angeführten Fettalkohole entstanden sind. Beispiele dafür sind Butylmyristat, Oleylpalminat und Cetylstearat

Fettsäuremethylester:

Methylaurat (Methyldodecanoat)	111-82-0
Methylpalmitat (Methylhexadecanoat)	112-39-0
Methylstearat (Methyloctadecanoat)	112-61-8

▼ **C1**

Methyloleat (Methyloctadecanoat)	112-62-9
Ameisensäure (Methansäure; Wasserstoffcarbonsäure)	64-18-6
Glycerin (Glycerol)	56-81-5

Glykole:

▼ **M1**

Butandiol:

1,3 Butandiol (1,3 Butylenglykol)	107-88-0
1,4 Butandiol (1,4 Butylenglykol)	110-63-4
Polypropylenglykol (Molekulargewicht größer als 400)	25322-69-4
Propylenglykol (1,2-Propylenglykol; 1,2-Propandiol; 1,2-Dihydroxypropan; Monopropylenglykol (MPG); Methylglykol)	57-55-6
1,3-Propylenglykol (Trimethylenglykol; 1,3-Propandiol)	504-63-2
n-Heptan	142-82-5
n-Hexan (technische Qualität)	110-54-3 64742-49-0
iso-Butylacetat	110-19-0
iso-Decanol (Isodecylalkohol)	25339-17-7
iso-Nonanol (Isononylalkohol)	27458-94-2

▼ **C1**

iso-Oktanol (Isocetylalkohol)	26952-21-6
iso-Propanol (Isopropylalkohol; IPA)	67-63-0
Limonen (Dipenten)	138-86-3
Magnesiumchloridlösung	7786-30-3

▼ **M1**

Methanol (Methylalkohol)	67-56-1
Methylethylketon (2-Butanon)	78-93-3
Methylisobutylketon (4-Methyl-2-Pentanon)	108-10-1
(tert-Butyl)Methylether — (TBME)	1634-04-4
Melasse	57-50-1

▼ **M1**

Substanz (Synonyme)	CAS-Nr.
Montanwachs	8002-53-7
Paraffinwachs	8002-74-2 63231-60-7
Pentan	109-66-0
Phosphorsäure (Orthophosphorsäure)	7664-38-2
Trinkwasser ist als vorherige Ladung nur zugelassen, wenn die unmittelbare Ladung davor auf dieser Liste steht und nicht ähnlichen Beschränkungen unterliegt	
Kaliumhydroxid (Ätzkali) ist als vorherige Ladung nur zugelassen, wenn die unmittelbare Ladung davor auf dieser Liste steht und nicht ähnlichen Beschränkungen unterliegt	1310-58-3
n-Propylacetat	109-60-4
Propylentetramer	6842-15-5
Propylalkohol (Propan-1-ol; 1-Propanol)	71-23-8
Natriumhydroxid (Ätznatron) ist als vorherige Ladung nur zugelassen, wenn die unmittelbare Ladung davor auf dieser Liste steht und nicht ähnlichen Beschränkungen unterliegt	1310-73-2
Kieselgur (Diatomeenerde)	7631-86-9
Natriumsilicat (Wasserglas)	1344-09-8
Sorbitol (D-sorbitol; 6-wertiger Alkohol; D-Sorbit)	50-70-4
Schwefelsäure	7664-93-9
Harnstoffammoniaknitratlösung	
Weingeläger (Bodensatz, Trub, Drusen, Rohweinstein, Weinstein; rohes Kaliumbitartrat, rohes Kaliumbiturat, Kaliumhydrogentartrat)	868-14-4
Weißöle	8042-47-5